

**Ausführungsbestimmungen der Fakultät für Gesundheit
der Universität Witten/Herdecke
zur
Ernennungsordnung zur Verleihung der Bezeichnung
„Außerplanmäßige Professorin“ oder „Außerplanmäßiger Professor“
für die Universität Witten/Herdecke**

Allgemeines

Es gilt die Ernennungsordnung zur Verleihung der Bezeichnung „Außerplanmäßige Professorin“ oder „Außerplanmäßiger Professor“ für die Universität Witten/Herdecke, in der Fassung vom 01. August 2011. Die folgenden Bestimmungen beinhalten gemäß § 1 (13) Erläuterungen und Verfahrensregeln der Fakultät für Gesundheit zu dieser Ordnung.

Wesentlicher Gesichtspunkt ist die Konkretisierung der in § 1 (1) genannten „hervorragenden Leistungen“ in Forschung und Lehre.

I. Außerplanmäßige Professuren

§ 1 Allgemeine Voraussetzungen

(1) Die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ (abgekürzt: Prof.) kann an Personen erfolgen, die die hochschulrechtlichen Einstellungs Voraussetzungen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer erfüllen und in der Fakultät für Gesundheit der Universität Witten/Herdecke hervorragende Leistungen in Forschung und Lehre erbracht haben.

(2) Die Verleihung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ kann Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach deren Ausscheiden und habilitierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern bei Erfüllung der Voraussetzungen nach § 2 auf Antrag verliehen werden.

(3) Privatdozentinnen oder Privatdozenten, die in kooperierenden Einrichtungen der Fakultät arbeiten und stellenmäßig nicht an der Fakultät erfasst sind, sind internen Privatdozentinnen oder Privatdozenten gleichgestellt.

(4) Die Professorinnen bzw. Professoren, die die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ bzw. „außerplanmäßiger Professor“ bereits von einer anderen wissenschaftlichen Hochschule verliehen bekommen haben, können nach ihrer Umhabilitation an die UW/H ein verkürztes apl.-Ernennungsverfahren durchlaufen. Das Vorgehen regelt § 4 Abs. 12.

§ 2 Voraussetzungen in Bezug auf die Lehre

(1) Vorausgesetzt wird eine in der Regel fünfjährige erfolgreiche selbstständige Lehrtätigkeit an der UW/H - Fakultät für Gesundheit im Ausmaß von mindestens zwei SWS über die Dauer von i.d.R. 10 Semestern (nach der Habilitation).

(2) Bei Vorliegen außergewöhnlicher wissenschaftlicher Leistungen kann in Ausnahmefällen die Frist auf mindestens drei Jahre verkürzt werden.

(3) Im Hinblick auf die Erfüllung der Lehrleistungen haben Lehrveranstaltungen im Rahmen der Pflichtcurricula Priorität. Die Einteilung erfolgt über die fachverantwortliche Lehrstuhlinhaberin oder den fachverantwortlichen Lehrstuhlinhaber. Bei fachübergreifenden Lehrveranstaltungen erfolgt die Einteilung zentral über das Studiendekanat.

(4) Die Mindestanforderung zur Lehrleistung kann durch die Betreuung wissenschaftlicher Arbeiten im Studium der Humanmedizin erbracht werden, welche pro Arbeit mit 1 SWS anerkannt wird.

(5) Privatdozentinnen oder Privatdozenten, die an die Fakultät umhabilitiert wurden, müssen einen Nachweis über die Teilnahme an einem Kurs in fachspezifischer Hochschuldidaktik erbringen.

(6) Privatdozentinnen oder Privatdozenten, die an die Fakultät umhabilitiert wurden, kann die Zeit nach der Habilitation an einer anderen Hochschule angerechnet werden, wenn sie dort nachweislich ihren Lehrverpflichtungen regelmäßig nachgekommen sind. Die an einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung (Universität) erbrachten Lehrleistungen müssen bzgl. des Umfangs adäquat den Richtlinien der UW/H - Fakultät für Gesundheit sein.

(7) Privatdozentinnen oder Privatdozenten, die an die Fakultät umhabilitiert wurden und vorher als Gastdozentin oder Gastdozent an einer anderen Hochschule tätig waren, kann die dort verbrachte Zeit voll angerechnet werden, wenn sie nachweislich ihren Lehrverpflichtungen im Rahmen der Gastdozentur regelmäßig nachgekommen sind.

§ 3 Voraussetzungen in Bezug auf die wissenschaftlichen Leistungen

(1) Vorausgesetzt wird eine kontinuierliche wissenschaftliche Leistung nach der Habilitation, die in wissenschaftlichen Publikationen dokumentiert sein muss. In denjenigen Fachgebieten, in denen die wissenschaftlichen Leistungen typischerweise in Zeitschriften mit einem Qualitätssicherungsverfahren (Peer Review) publiziert werden, muss der Nachweis von durchschnittlich zwei Originalarbeiten pro Jahr in derartigen Zeitschriften erbracht werden. Dabei sind mindestens sieben Publikationen in Erst- oder Letztautorenschaft obligatorisch; eine gleichberechtigte Erstautorenschaft wird wie eine alleinige Erstautorenschaft gewertet. Mindestens einer der Artikel in Erstautorenschaft und eine weitere Publikation sollten in einer Zeitschrift des Fachgebietes publiziert worden sein, die im oberen Drittel der nach Impact-Punkten geordneten Zeitschriftenliste des Fachgebietes (JCR SCI / SSCI) gelistet ist. Insgesamt sollten mindestens fünf der mindestens 10 vorzulegenden Publikationen in Zeitschriften publiziert worden sein, die in der oberen Hälfte der nach Impact-Punkten

geordneten Zeitschriftenliste des Fachgebietes gelistet sind.

(2) Für Bereiche, in denen begutachtete Zeitschriften fehlen, gelten äquivalente Leistungen. In diesen Fällen kann die Kommission beschließen, die Gleichwertigkeit der wissenschaftlichen Leistungen festzustellen oder dies durch entsprechende Gutachten feststellen zu lassen.

(3) Die Publikationen müssen nach der Habilitation und längstens acht Jahre vor Beantragung der apl-Professur veröffentlicht worden sein.

§ 4 Verfahren

(1) Die Fakultät für Gesundheit hat durch den Fakultätsrat eine apl-Kommission eingesetzt, die für die Umsetzung der entsprechenden Ordnung der UW/H sowie der Ausführungsbestimmungen der Fakultät zuständig ist. Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch den Fakultätsrat bedarf.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat sendet die Unterlagen an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der apl-Kommission.

(3) Die apl-Kommission prüft die Vollständigkeit der Unterlagen und beantragt die Eröffnung des Verfahrens bei der Dekanin oder dem Dekan. Diese oder dieser schlägt dem Fakultätsrat die Eröffnung des Verfahrens vor, der darüber entscheidet.

(4) Zusätzlich zu den in der Ernennungsordnung der UW/H genannten (§ 1 (2)) sind für das Verfahren an der Fakultät für Gesundheit folgende Unterlagen elektronisch oder in Papierform in 2-facher Ausführung beizufügen:

A) Allgemeine Unterlagen

- Auflistung der nach der Habilitation bzw. nach Erfüllen der habilitationsäquivalenten Leistungen entstandenen Arbeiten:
 - Wissenschaftliche Publikationen und Monographien (falls zutreffend, dabei Kennzeichnung der Beiträge mit dem jeweils für das Jahr der Veröffentlichung gültigen Citation-Index der Zeitschrift)
 - Sonderdrucke der Originalarbeiten in 5-facher Ausführung beilegen
 - Wissenschaftliche Vorträge (national und international)
 - Wissenschaftliche Ausstellungen/Poster
 - Wissenschaftliche Projekte, die von anerkannten Einrichtungen gefördert werden/wurden – Dokumentation der Forschungsförderung
 - Mitarbeit in Gutachtergremien und Mitgliedschaften in wissenschaftlichen Gesellschaften
- Nachweis über bezahlte Gebühren (in einfacher Ausführung)

B) Unterlagen in Bezug auf die Lehrtätigkeit

- Darstellung der eigenen Lehrtätigkeit (Art und Umfang)
- Vorlage entsprechender Nachweise und Bewertungen
- Vorlage von Nachweisen zu didaktischen Qualifikationsmaßnahmen
- Nachweis der Organisation von praktischen Übungen/Kursen
- Nachweis der Organisation von Fortbildungsveranstaltungen
- Dokumentation über Betreuung von Dissertationen

C) Darstellung und Bewertung weiterer klinischer und universitärer Tätigkeiten

(5) Bei der Errechnung der Fristen zählen nur volle Semester, das Habilitationssemester zählt nicht mit.

(6) Die apl.-Kommission erarbeitet eine ausführliche begründete Empfehlung, die insbesondere Bezug nimmt auf

- die Persönlichkeit der oder des Vorgeschlagenen - unter Berücksichtigung des bisherigen und zu erwartenden Beitrages der Kandidatin oder des Kandidaten zur Fakultätsentwicklung
- ihre oder seine bisherige Forschungs- und Lehrtätigkeit
- ihre oder seine sonstigen bisherigen wissenschaftlichen Leistungen.

Zudem enthält die Empfehlung mindestens zwei Gutachten auswärtiger fachnaher Professorinnen oder Professoren, die auch aus dem Ausland kommen können. Die Gutachterinnen oder Gutachter werden vom Fakultätsrat auf der Basis eines Vorschlags der Kommission benannt und bestellt.

(7) Die Kommission prüft zudem, ob durch die fachliche Aufstellung der Kandidatin oder des Kandidaten den Bedürfnissen der Fakultät in Forschung und Lehre Rechnung getragen wird.

(8) Die Empfehlung der Kommission wird dem Fakultätsrat vorgelegt, welcher nach Würdigung über den Vorschlag zur Verleihung der Bezeichnung apl. Prof. beschließt.

(9) Das weitere Verfahren folgt § 1 (7 ff.) der Ernennungsordnung der UW/H.

(10) Bei Ablehnung durch den Senat entscheidet der Fakultätsrat über die Beendigung des Verfahrens.

(11) Die apl. Professorin bzw. der apl. Professor stellt sich nach Abstimmung mit der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät und der oder dem Vorsitzenden der apl.-Kommission in einer öffentlichen Antrittsvorlesung vor, in der die Original-Urkunde ausgehändigt wird.

(12) Die Professorinnen bzw. Professoren, die die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ bzw. „außerplanmäßiger Professor“ bereits von einer anderen wissenschaftlichen Hochschule verliehen bekommen haben, müssen – neben Umhabilitation an die UW/H – die Urkunde über die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ sowie die entsprechenden Gutachten aus dem damaligen apl.-Verfahren einreichen. Wenn die apl.-Kommission die Gutachten aus dem damaligen apl.-Verfahren nicht für ausreichend aussagekräftig hält, kann sie weitere Gutachten einholen. Die apl.-Kommission spricht eine Empfehlung über die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ aus. Die Dekanin bzw. der Dekan bringt das Verfahren in den Fakultätsrat zur Beschlussfassung über die Verleihung einer außerordentlichen Professur durch die UW/H ein.

§ 5 Verpflichtungen der apl. Professorin bzw. des apl. Professors

(1) Die apl. Professorin bzw. der apl. Professor hat die Verpflichtung, Lehrleistungen im Umfang von zwei SWS pro Semester an der Fakultät unentgeltlich zu erbringen.

Über eventuelle äquivalente Leistungen entscheidet die Prodekanin oder der Prodekan für Lehre auf Grundlage der Hochschulgesetzgebung des Landes NRW.

(2) Die apl. Professorin bzw. der apl. Professor dokumentiert ihre bzw. seine Lehrleistungen gemäß den formellen Vorgaben des Studiendekanats.

(3) Über einen Dispens von der Lehre entscheidet die Dekanin bzw. der Dekan nach Abstimmung mit der Prodekanin bzw. dem Prodekan für Lehre.

(4) Die apl. Professorin bzw. der apl. Professor dokumentiert ihre bzw. seine Forschungsleistungen (Publikationen und Drittmittelinwerbungen/Forschungsprojekte) gemäß den formellen Vorgaben des Dekanats.

§ 6 Entzug und Erlöschen der Bezeichnung apl. Professorin bzw. apl. Professor

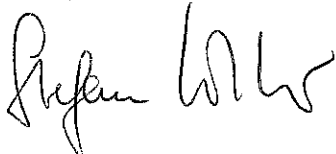
(1) Im Hinblick auf den Entzug der Bezeichnung wird auf § 1, Absatz 12 der geltenden Ordnung verwiesen.

(2) Insbesondere die fehlende Lehrtätigkeit über einen Zeitraum von mindestens zwei aufeinander folgenden Semestern ohne genehmigte Unterbrechung der Lehrtätigkeit und ohne wichtigen Grund ist durch die Dekanin oder den Dekan zu prüfen.

(3) Eine Verletzung des unter § 1 (13) genannten Ansehens oder Vertrauens liegt auch dann vor, wenn die apl. Professorin oder der apl. Professor nach der Ernennung keine weiteren Forschungsleistungen im Namen der UW/H erbringt. Dazu prüft die Dekanin oder der Dekan regelmäßig die von der apl. Professorin oder dem apl. Professor dokumentierten Forschungsleistungen. Sind über einen Zeitraum von zwei Jahren keine Forschungsleistungen erbracht worden, führt die Dekanin oder der Dekan mit der apl. Professorin oder dem apl. Professor ein Gespräch. Liegen keine wichtigen Gründe vor und kann die apl. Professorin oder der apl. Professor nicht innerhalb eines Jahres Abhilfe schaffen, schlägt die Dekanin oder der Dekan dem Fakultätsrat den Entzug der Bezeichnung vor.

(4) Über den Antrag auf Entzug der Bezeichnung an den Senat entscheidet der Fakultätsrat auf Antrag der Dekanin oder des Dekans mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Fakultätsrat kann die Betroffene bzw. den Betroffenen vor der Beschlussfassung anhören. Der Beschluss ist der bzw. dem Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit einer Begründung zu versehen.

Witten, 20.04.2016 ✓



Prof. Dr. med. Stefan Wirth
Dekan der Fakultät für Gesundheit

